

Zulassung/Bewertung

Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Artikelnummer:

100910, 100911, 100912, 136576, 136577, 75876, 75879, 87944, 99213

Sprachen:

de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nummer: P-10-001477-AbP01-K08-01-de-01



Gegenstand und Verwendung

1.1 Gegenstand

Antragsteller

Albert Berner GmbH

Das allgemeine bauaufsichtliche

Bernerstr. 6

Verwendung von

imprägniertes Fugendichtband

74653 Künzelsau

"Berner Fugendichtband One"

als schwerentflammbarer Baustoff

Gegenstand

imprägniertes Fugendichtband aus PU- Weichschaum mit der Produktbezeichnung

"Berner Fugendichtband One"

1.2 Verwendungsbereich

als

Das imprägnierte Fugendichtband

schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1) gemäß DIN 4102-1 : 1998-05

herstellen oder zwischen

seiner Ausgangsdicke - verbleibt

Verwendungszweck

Fugendichtband zum Abdichten von Fugen an Montage- und Bauwerksfugen.

Leistungseigenschaften gemäß

allgemeines bauaufsichtliches

Prüfzeugnis

Ausstellungsdatum

26. November 2010

Geltungsdauer

bis 02. Dezember 2013

Das Fugendichtband aus PU-Weichschaum

ist in der erforderlichen Menge

Inhalt

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

Der Antragsteller hat erklärt

2 Anforderungen an das Bauprodukt

die der Gefahrstoffverordnung

3 Übereinstimmungsnachweis

Verbotsverordnung und

4 Übereinstimmungszeichen

besondere der Kennzeichnung

5 Rechtsgrundlage

Weiterhin erklärt der Antragsteller

6 Rechtsbehelfsbelehrung

gegen oder die Verwendung

7 Allgemeine Hinweise

schutz oder den Umwelt

in der erforderlichen Menge

Die Prüfstelle hat darauf

auf den Gesundheits- und

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen der jeweiligen Bundesländer anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und keine Anlagen.

Das Fugendichtband "Berner

ist in der erforderlichen Menge

mit Brand



ift Rosenheim GmbH

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Sieberath
Dr. Jochen Peichl

Theodor-Gietl-Str. 7 - 9
D-83026 Rosenheim
Tel.: +49 (0)8031/261-0
Fax: +49 (0)8031/261-290
www.ift-rosenheim.de

Sitz: 83026 Rosenheim
AG Traunstein, HRB 14763
Sparkasse Rosenheim
Kto. 3822
BLZ 711 500 00

Notified Body Nr.: 0757
Anerkannte PÜZ-Stelle: BAY 18
Deutscher
Akkreditierungs
Rat
DAR
DAP-FL-0908 99
DAP-ZE-2265 00
TGA-ZM-16-93-00
TGA-ZM-16-93-00

Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (ABP) gilt für die Herstellung und die Verwendung von:

imprägniertes Fugendichtband aus PU- Weichschaum mit der Produktbezeichnung **"Berner Fugendichtband One"**

als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B1) gemäß DIN 4102-1 : 1998-05.

1.2 Verwendungsbereich

Das imprägnierte Fugendichtband aus PU- Weichschaum muss zwischen massiven, mineralischen oder zwischen metallischen Baustoffen komprimiert - auf mindestens 50 % seiner Ausgangsdicke - verwendet werden.

Soweit Anforderungen an den Schallschutz und/ oder Wärmeschutz und/ oder weitere Leistungseigenschaften gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussage über die genannten Parameter.

Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht, wenn das imprägnierte Fugendichtband aus PU- Weichschaum mit Überzügen jeglicher Art (z.B. Anstriche, Kaschierungen, etc.) versehen wird.

Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften, Kennwerte und Zusammensetzung des nicht geregelten Bauproduktes

Das Fugendichtband "Berner Fugendichtband One", muss aus imprägnierten PU- Weichschaum - versehen mit Brandschutzausrüstung - hergestellt werden.

Das imprägnierte Fugendichtband aus PU- Weichschaum ist raumseitig mit einer Folie kaschiert und 90° zur Folienkaschierung einseitig mit einem Selbstklebeband versehen.

Das Raumgewicht des Fugendichtbandes aus imprägnierten PU- Weichschaum muss im unkomprimierten Zustand (ohne Klebekaschierung und ohne Folienkaschierung) ca. 70 kg/m³ (±10 %) betragen.

Das Flächengewicht der Folienkaschierung und der Selbstklebeausrüstung muss ca. 315 g/m² (±10 %) betragen.

Die Zusammensetzung des Bauproduktes muss den bei der ift Rosenheim GmbH hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Es gab keine zusätzlich anzuwendende Prüfverfahren.

2.3 Bestimmungen für die Ausführung

Das Fugendichtband aus imprägnierten PU- Weichschaum muss in der realen Einbausituation, auf mindestens 50 % seiner Ausgangsdicke komprimiert eingebaut werden.

Das Fugendichtband aus imprägnierten PU- Weichschaum muss in der realen Einbausituation einseitig auf einen mineralischen oder metallischen Baustoff aufgeklebt werden.

Das unkomprimierte Fugendichtband aus imprägnierten PU- Weichschaum muss eine Banddicke von ≤ 50 mm aufweisen.

Die Schnittbreite (= ausgefüllte Fugentiefe) des Fugendichtbandes aus imprägnierten PU- Weichschaum ist nicht eingeschränkt.

Die ausgefüllte Fugentiefe muss größer oder gleich der komprimierten Fugenbreite sein.

Das Fugendichtband aus imprägnierten PU- Weichschaum muss in der realen Einbausituation so verbaut werden, dass die raumseitige Folie ohne Abstand am PU- Weichschaum anliegt.

Das Fugendichtband aus imprägnierten PU- Weichschaum darf der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

Die Oberfläche des Fugendichtbandes aus imprägnierten PU- Weichschaum darf nicht zusätzlich durch Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches behandelt werden.

Das vorkomprimierte Fugendichtband aus imprägnierten PU- Weichschaum muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.

2.4 Nutzung , Unterhalt, Wartung

Besondere Angaben zu Nutzung, Unterhalt und Wartung wurden nicht gefordert.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse B1 gemäß DIN 4102-1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung und die DIN 4102-1 maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4 Kennzeichnung

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (ÜZ-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einen Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - ABP- Nr.
 - Bildzeichen oder Bezeichnungen der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- „Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)“

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund Artikel 21 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung vom 14.08.2007 (entsprechend § 19 der MBO) in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 2, 2.10.2 - Ausgabe 2010/1 - erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Bundesländer gilt (entsprechend § 19 Absatz 2, Satz 2 i.V. mit § 22 Absatz 6 MBO) dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der ift Rosenheim GmbH, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ift Rosenheim GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom ift Rosenheim GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmun-

gen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.

- 7.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7.8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

ift Rosenheim GmbH
26. November 2010

Volker Müller

Volker Müller, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfstellenleiter
Brandschutz



Mathias Rauh

Mathias Rauh, Dipl.-Ing. (FH)
Produktionsingenieur
Bauteile